

2. Änderung der Satzung über den Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) folgende 2. Änderung der Satzung über die Verleihung des Architekturpreises der Bauhausstadt Dessau:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Auslober Fassung 2015	§ 1 Ausloberin Änderung 2021
Die Stadt Dessau-Roßlau und die Stadtsparkasse schreiben den Wettbewerb zur Verleihung eines Architekturpreises, unter der Bezeichnung „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau - eine Initiative von Stadt und Sparkasse “, aus.	Die Stadt Dessau-Roßlau schreibt den Wettbewerb zur Verleihung eines Architekturpreises unter der Bezeichnung „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau“ aus.

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Verfahren Fassung 2015	§ 3 Verfahren Änderung 2021
(1) Die Durchführung des Wettbewerbes soll in der Regel in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgen. (2) Der Wettbewerb ist in Form einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt durchzuführen, weitere Veröffentlichungen erfolgen im Deutschen Architektenblatt und der örtlichen Presse.	(1) Die Durchführung des Wettbewerbes soll in der Regel in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgen. (2) Der Wettbewerb ist in Form einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau durchzuführen. Weitere Veröffentlichungen sind zulässig.

3. Der § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Teilnehmer Fassung 2015	§ 4 Teilnehmende Änderung 2021
(1) Am Wettbewerb können sich Bauherren, Architekten und Institutionen beteiligen. (2) Die vorgeschlagenen Bauwerke müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dessau-Roßlau errichtet worden sein. (3) Der Zeitraum wird in der Ausschreibung festgelegt; er soll sich an den vorangegangenen anschließen.	(1) Am Wettbewerb können sich Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Institutionen beteiligen. (2) Die vorgeschlagenen Bauwerke müssen innerhalb des in der Auslobung genannten Zeitraums im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau errichtet worden sein.

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Jury Fassung 2015	§ 6 Jury Änderung 2021
<p>(1) Über die Preisverleihung entscheidet die vom Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vorgeschlagene und vom Oberbürgermeister bestellte Jury.</p> <p>(2) Der Jury gehören an</p> <p>(3) 3 externe Preisrichter (2 Architekten, 1 Landschaftsarchitekt, Inland)</p> <p>(4) 1 Vertreter der Stiftung Bauhaus</p> <p>(5) 2 Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau</p> <p>(6) 1 Vertreter der Sparkasse Dessau</p>	<p>(1) Der Jury gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> – drei externe Preisrichterinnen bzw. Preisrichter, davon zwei Architektinnen bzw. Architekten und eine Landschaftsarchitektin bzw. ein Landschaftsarchitekt, – eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stiftung Bauhaus Dessau, – der/die Oberbürgermeister(in) der Stadt Dessau-Roßlau oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, – der/die Vorsitzende des Ausschusses für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter. <p>(2) Bei Bedarf können nicht stimmberechtigte Beratende zur Jurysitzung hinzugezogen werden.</p>

5. Der § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Preisverleihung Fassung 2015	§ 8 Preisverleihung Änderung 2021
<p>(1) Ausgezeichnet wird das Objekt.</p> <p>(2) Die Antragsteller des ausgezeichneten Objektes erhalten die Urkunde und das Preisgeld, die vom Oberbürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt werden.</p> <p>(3) Für das ausgezeichnete Bauwerk wird außerdem eine Plakette verliehen, die an einer für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbaren Stelle des Bauwerkes angebracht werden soll.</p>	<p>(1) Ausgezeichnet wird das Objekt.</p> <p>(2) Die Autoren des ausgezeichneten Objektes erhalten die Urkunde und das Preisgeld, die vom Oberbürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt werden.</p> <p>(3) Für das ausgezeichnete Bauwerk wird außerdem eine Plakette verliehen, die an einer für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbaren Stelle des Bauwerkes angebracht werden soll.</p>

6. Der § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Rechtsweg Fassung 2015	§ 9 Publikumspreis Änderung 2021
<p>(1) Für die Zuerkennung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Die Entscheidung der Jury ist endgültig und verbindlich.</p>	<p>(1) Zusätzlich wird im Zeitraum zwischen der Jurysitzung und der Preisverleihung die Befragung zur Verleihung des Publikumspreises durchgeführt.</p> <p>(2) Grundlage für die Durchführung ist der Beschluss 055/2019/III-61 vom 13. März 2019 über den Zweck der Befragung, die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art und Weise der Befragung, die</p>

	<p>Periodizität und den Kreis der zu Befragenden.</p> <p>(3) Der Wettbewerbsbeitrag, der in der öffentlichen Befragung die meisten Stimmen erhalten hat, wird mit einer Urkunde ausgezeichnet.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Der §10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Inkrafttreten Fassung 2015	§ 10 Rechtsweg Änderung 2021
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.	<p>(1) Für die Zuerkennung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Die Entscheidung der Jury ist endgültig und verbindlich.</p>

8. § 10 wird zu § 11.

§ 11 Inkrafttreten Änderung 2021
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.